

## ZUM VERHÄLTNIS VON ZEICHENSYSTEM UND SPRACHE

Wenn man sich fragt, was Sprache heißt, dann bemerkt man bald, daß mindestens zwei verschiedene Fragen damit gemeint sein können:

1. Welche Gegenstände werden als Sprache bezeichnet?
2. Was ist die Bedeutung des Wortes "Sprache"?

Die Frage (1) unterstellt, daß die Namen, Kennzeichnungen, Beschreibungen etc. von irgendwelchen Gegenständen dem Prädikat Sprache subsumiert werden, ähnlich wie dem Prädikat Gebäude die Namen, Beschreibungen etc. von irgendwelchen Gegenständen zugeordnet werden können. Die Frage (2) läuft auf eine Bedeutungsexplikation, möglicherweise auf mehrere Bedeutungsexplikationen hinaus. Dem Fall (1), so sieht man bald, liegt bereits ein Wissen voraus, nämlich ein - vielleicht vages - Wissen um die Bedeutung des Wortes Sprache; nur die Frage der Applikation dieses Wissens steht hier zur Diskussion. Im Fall (2) wird jenes vorausliegende Wissen des Falles (1) ausdrücklich gemacht.

So sehr nun die Differenz zwischen Applikation einer Bedeutung und dieser Bedeutung von Belang ist, so kann doch nicht übersehen werden, daß eine Zweiweltenlehre vermieden werden sollte. Bedeutungen können höchstens bedingt ein Sonderleben führen. Das gilt im Fall der Bedeutung des Wortes "Sprache" in besonderer Weise. Man kann diesen Sachverhalt von zwei Seiten angehen.

Hält man sich zunächst die Frage (2) vor Augen, dann fällt auf, daß die Wendung "die Bedeutung des Wortes 'Sprache'" das Wort "Sprache" nicht eliminiert. Während das Wort "München" kein Wort bedeutet, bedeutet das Wort "Wort" ein Wort, das Wort "Sprache" Sprache. So erhalten wir eine Selbstapplikation des Wortes "Sprache", des Wortes "Wort".

Auf der anderen Seite führt die Frage (1) auf einen intrikaten Sachverhalt. Bei der Beantwortung der Frage, welche Gegenstände als Sprache bezeichnet werden können, sieht man sich bald auf die Gegenstände Zeichen verwiesen. Zeichen sind nämlich physische Gebilde mit Verweisungsbezug. Insofern stellen sie eine Minimalbedingung für Applikationsmöglichkeiten dar. Intrikat wird der Zusammenhang durch den Umstand, daß Zeichen nur in ihrer Verwendung, in ihrem Gebrauch eine Bedeutung haben. Zeichen sind nur Zeichen, wenn sie jenseits ihrer Weise, physische Gebilde zu sein, bereits verwendet sind; ihre Zeigweise zeigt sich. Das gilt sowohl für die designative als auch synsemantische Funktion, obwohl hier ein wichtiger Unterschied statthat. Eine Zweiweltenlehre erscheint als obsolet.

Es ist dieser pragmatisch zu nennende Bezug der Sprache, der Zeichen, der Veranlassung gibt, das Thema Konvention zu artikulieren. Wenn gesagt worden ist, Bedeutungen von Zeichen seien konventionell, dann ist bezogen auf Sprache gemeint, einerseits sei Sprache generell an Zeichen gebunden, andererseits sei für den Gebrauch der Zeichen ein Alternativraum konstitutiv. So verwendet das Wort "window" andere Zeichen (Phoneme bzw. Laute und Grapheme) als das Wort "Fenster"; das Wort "Junggeselle" andere Wörter als "unverheirateter Mann". Umgekehrt hat das Phonem und Graphem "bellen" im Deutschen eine andere Bedeutung als im Niederländischen, wo es den deutschen Wörtern "klingeln", "läuten" u.ä. entspricht. Beim Gebrauch der deutschen Sprache ist über die Verwendung von (akustischen und graphischen) Zeichen entschieden; nicht entschieden ist dadurch über den Gebrauch einer anderen Sprache und deren Verwendung von Zeichen. Einzelne Zeichen wechseln, aber die Tatsache, daß Zeichen benutzt werden, ist nicht eliminierbar. Deshalb darf man sagen, daß beim Sprechen über Sprache die Verwendung von Zeichen nicht hintergebar ist, wohl aber die Verwendung von bestimmten Zeichen. Das hat zur Folge, daß die Sprachnatur, sofern sie an die Nichthintergebarkeit von Zeichen gebunden ist, nicht hinterfragt werden kann, so sehr, daß gesagt werden muß, der Versuch der Hintergebarkeit der Zeichennatur von Sprache impliziere Widersinn. Die Konventionalität der Zeichen und deren Alternativraum läßt andererseits sehr wohl Hintergebarkeit im Rahmen einer prinzipiellen Nichthintergebarkeit zu. Das heißt: Jede Grammatik mit ihren Teilbereichen von Syntax, Morphologie, Phonologie etc. ist hintergebar, die Grammatikalität jedoch nicht. Man muß noch betonen, daß z.B. die deutsche Sprache an bestimmte Zeichen gebunden ist; der Gebrauch der deutschen Sprache obligatorisch an den Gebrauch von bestimmten Zeichen verwiesen wird; man kann nicht "deutsch" in englischen oder niederländischen Wörtern reden.

Es ist diese prinzipielle Nichthintergebarkeit der Zeichennatur, die Veranlassung gibt, die Frage nach dem Verhältnis von Sprache und Zeichensystemen zu stellen. So sehr gilt, daß jede Sprache an die Verwendung von Zeichen gebunden ist, so sehr ist doch die Berechtigung der Umkehr in Frage zu stellen: Die Zeichensysteme der Mathematik, der Biologie und Chemie, aber auch die Zeichensysteme der mathematischen Logik wird man nur bedingt sprachlich nennen können; die Signalwelt des Straßenverkehrs, der Flaggensysteme stellt einen wichtigen Sonderfall dar. Diese Differenz ist zwar intuitiv deutlich, deren Explikation steht aber aus. Gewiß gilt von allen Zeichensystemen, einschließlich der Sprache im engeren Sinne, d.h. der verbalen Umgangssprache, daß jedes Zeichen nur bedingt isoliert auftreten kann, soll es seine Funktion erfüllen; daß Zeichen in einer wahrnehmbaren Form präsentiert werden müssen derart, daß die Beziehungen solcher Formen Syntax zu nennen sind. Auch die semantische Relation zwischen Zeichenformen und Bedeutung, des weiteren der Informationsprozeß zwischen Zeichengeber und Zeichenempfänger steht zur Diskussion. Allein das spezifisch sprachlich zu nennende Moment ist durch

derartige Differenzierungen noch keineswegs thematisiert. Das wird besonders deutlich bei der Explikation von Flaggensystemen, von Tier"sprachen", von Zeichen im Straßenverkehr: Syntaktische, semantische, pragmatische Momente sind dort exponierbar, ohne direkt das Spezifikum der Sprache zu fixieren. Man kann sich sogar fragen, wie angesichts der Exposition von Flaggensystemen, von Straßenverkehrszeichen etc. jenes Spezifikum überhaupt benannt werden kann. Von der Zeichennatur her läßt sich andererseits festhalten, daß Sprache im engeren Sinne sehr wohl hintergebar ist, wie ein Blick auf die Flaggensysteme, Straßenverkehrssysteme etc. zeigt; Straßenverkehrssysteme etc. können benutzt werden ohne Rekurs auf verbale Umgangssprache. Erst die Hinsicht auf die Grammatikalität jedweden Zeichensystems stellt die Versuche der Transzendierung endgültig in Frage.

Den oben genannten Sonderfall der Zeichen von Flaggensystemen etc. wollen wir dahin kennzeichnen, daß wir wie folgt präzisieren: die pragmatische Seite solcher Zeichensysteme soll u.a. in dem Umstand bestehen, daß performative Akte in ihnen getätigt werden können. Die Verschiedenheit von Zeichensystemen läßt sich bei einem Vergleich zwischen Zeichensystemen der Chemie, Physik etc. einerseits und Morsesprache, Winkalphabet, Notsignalen, Flaggensystemen, Rauchsignalen, Wal- und Delphinsprachen etc. andererseits angeben. Wir wollen uns für unseren Fall auf einen Aspekt beschränken:

Sowohl die Morsesprache als auch das Winkalphabet auf See stellen Abbildungen der natürlichen verbalen Umgangssprache dar; sie sind insbesondere alphabetorientiert. Dieser Umstand hat zur Folge, daß z.B. die Zeichenreihe in der Morsesprache im allgemeinen länger ist als die Zeichenabfolge in der normalen Schriftsprache. Kombinationen von Klang- und Lichterscheinungen verschiedener Dauer gemäß dem Morsealphabet können jedoch auch verwendet werden, um in Illokution etwas auszudrücken, ohne daß diese physischen Gebilde bestimmten aus Buchstaben formierten Worten oder gar aus Worten formierten Sätzen entsprechen: Die Anordnung der den Buchstaben S und O des Morsealphabetes entsprechenden Gebilde ... und --- (3 kurze, 3 lange Licht- oder Klangerscheinungen) zu ... --- ... entspricht der Buchstabenfolge SOS, stellt aber kein Wort dar und schon gar nicht einen formierten Satz und ist auch nicht als Akronym eingeführt (wenn auch später als "save our souls" o.ä. gedeutet), sondern ein Seenot-Zeichen.

Die Stufe der alphabetischen Formation zu Wörtern und Sätzen ist hier gewissermaßen übersprungen, wie es auch bei anderen Zeichensystemen möglich und üblich ist. Es gehört mit zu unserem Aspekt, wenn wir sagen, daß Notsignale, Rauchsignale, Flaggensysteme entweder performative Akte darstellen oder die Möglichkeit der Realisierung solcher Akte eröffnen. Insofern sind sie gegenüber der verbalen Umgangssprache sei es ausdrucksärmer, sei es, wenn auch erfahrungskonform, situationsärmer. In jedem Fall verbindet beide Arten von Zeichensystemen, Flaggensysteme etc. und verbale Umgangssprache, der Umstand, daß performative Akte getätigt werden. Es gibt sogar eine Kontextab-

hängigkeit bei Flaggensystemen: Die Bedeutung des Zeichens "blauer Peter" im Hafen lautet: "Alle Mann zurück an Bord", auf See: "Meine Netze sind an einem Hindernis festgekommen". Diese Flagge stellt nicht einen Buchstaben oder ein Wort, sondern einen Satz dar. Was schließlich die Wal- oder Delphinsprache angeht, so läßt sich vielleicht empirisch feststellen, ob hier performative Akte wie Warnungen, Begrüßungen etc. getätigt werden. Vergleicht man abschließend Sprachen dieser Art insgesamt mit den Zeichensystemen der Chemie etc., dann fällt sofort auf, daß im zweiten Fall performative Akte objektsprachlich sogar unsinnig wären.

Es sind E.v. Savigny (*Zum Begriff der Sprache*, 1983) einerseits und H.P. Grice (*Meaning*, in: *Philosophical Review*, 1966) andererseits gewesen, die den Versuch gemacht haben, die Sprachnatur im engeren Sinne nicht nur intuitiv zu erfassen. v. Savigny schlug eine nichtintentionale Lösung vor, die er am Beispiel der Analyse des Straßenverkehrs erläutert. Im folgenden sollen nun nicht direkt die Probleme der Intentionalität, sondern einige Fragen im Vorfeld erörtert werden. Insbesondere steht die Explikation des Begriffs Störung zur Disposition, weil dessen Gebrauch Anzeige für die Verwendung von Sprache im Sinne von Performation sein kann. Regelgeleitetes Verhalten ohne Sprache und regelgeleitete Sprache sind beide ohne Beanspruchung von Zeichen nicht möglich; hier hat keine *Differentia specifica* statt. Sucht man nach einem Unterschied, dann bietet sich als eine der möglichen *differentiae specificae* der Begriff der Störung an.

Geht man unter dieser Rücksicht den Terminus Störung an, dann lassen sich folgende Schritte festhalten.

Zunächst ist es offenbar möglich, ein gewisses regelgeleitetes Verhalten so zu artikulieren, daß es eine gewisse sprachliche Natur gewinnt. In diesem Fall muß man von außerverbalen Sprache reden. Flaggensysteme, aber auch die Verkehrszeichen im Straßensystem können sprachlich genannt werden, obwohl sie vorverbaler Natur sind. Die Explikation von solchen Systemen bietet die Aussicht, die gesuchte sprachliche Natur zu gewinnen, weil sich hier mehrere Stufen angeben lassen.

- I. Die Situationen im Straßenverkehr seien nach den Regeln  $A_1 - A_n$  geregelt. Diese Regeln sind so zu formulieren, daß effektiv geregelt ist, wie man sich zu verhalten hat. "Effektiv" soll heißen, daß eine Störung zufolge der Regelanweisung, der Regelapplikation nicht auftreten kann. Sofern der Ablauf regelgeleitet ist, ist Störung ausgeschlossen. Sollten in dem Geschehen, Straßenverkehr genannt, Probleme - etwa ein Kollisionskurs - auftauchen, dann liegen sie außerhalb des Sets der Regelanweisungen  $A_1 - A_n$ .

- II. Es sei effektiv entschieden, was "fließender" und "ruhender" Verkehr heißt; in  $A_1 - A_n$  soll u.a. über deren Regelung entschieden sein. Demgegenüber stellen die komparativen Begriffe: langsames/langsameres bzw. schnelles/schnelleres Fahren einen Sonderstatus dar. Und zwar dann, wenn langsameres Fahren ein Dauerzustand, nicht den Übergang von Fließen zur Ruhe bedeutet. Entsprechend läßt sich auch der Begriff: schnelles Fahren qualifizieren. Ein derartiger Dauerzustand bedarf neuer Regelungen:  $B_1 - B_n$ . Auch die Ausdrücke links abfahren, Spur wechseln ... bedürfen einer Sonderregelung. Sind die Regeln  $A_1 - A_n$  mit den Regeln  $B_1 - B_n$  konkordant, so sieht man nicht, wie eine Störung soll erfolgen können. Andererseits ist die qualitative Differenz  $A_1 - A_n$  und  $B_1 - B_n$  unverkennbare Anzeige für die Möglichkeit von Kollisionen. Wir sagen: Mag auch der Sonderstatus geregelt sein, über seine Regelungen hinaus behält er die Qualität, Störungsquelle sein zu können.
- III. Unser Verkehrssystem läßt sich aber noch weiter dahin qualifizieren, daß in ihm Situationen auftreten können, in denen die Regelsets  $A_1 - A_n$  und  $B_1 - B_n$  nicht greifen.  $A_1 - A_n$ , aber auch  $B_1 - B_n$  haben nämlich die Form des Obligatorischen. So mag gelten ( $A_6$ ): Fährt X vorwärts, Y rückwärts, dann XRY; "XRY" soll heißen: X rangiert notwendig, obligatorisch vor Y. Entsprechendes wäre zu  $B_1 - B_n$  zu formulieren: Fahren X und Y auf derselben Spur in dieselbe Richtung, und zwar X langsamer als Y und X vor Y, dann ist Y verpflichtet, etwas zu unternehmen, was die Kollision verhindert (Verlangsamung der Fahrt oder Spurwechsel). Darüberhinaus lassen sich aber Situationen  $S_1 - S_n$  denken, für die gilt, daß es einen Grad, eine Komparation von Obligatorischem gibt. In  $S_1$  zum Verhalten  $V_1$  verpflichtet zu sein, muß nicht bedeuten, in  $S_3$  zum Verhalten  $V_3$  eodem sensu verpflichtet zu sein: im Halteverbot anzuhalten, wenn eine weitere Spur für die Fahrt zu Verfügung steht, hat eine weniger große verpflichtende Kraft als das Gebot zu halten, wenn die Ampel an einer Kreuzung Rot zeigt. Das Gebot, an einer Kreuzung bei Rot zu halten, ist in höherem Maße verpflichtend als das Verbot, eine Mindestgeschwindigkeit zu unterschreiten. III formuliert demnach Freiräume des Verhaltens unter Beibehaltung von Regelungen. Die Möglichkeit der Kollision ist damit wahrscheinlicher geworden. Deshalb werden neue Regelungen, die die Komparation des Obligatorischen betreffen, erforderlich. Wird ein solches System von außen betrachtet, dann handelt es sich um Zufallsverteilungen; die Teilnehmer des Systems verfahren intern gemäß III.
- IV. Es kann nicht außer acht gelassen werden, daß sämtliche Regelungen I - III nur bedingt von X,Y,Z übernommen werden. Zwar weiß jeder von jedem, daß der andere weiß, daß diese Regelungen übernommen sind, gleichwohl erfolgt die Befolgung nur unter Vorbehalt. Deshalb gilt, daß

bei aller Regelung I - III die Teilnehmer den Regeln I - III distanziert auch dann gegenüberstehen, wenn sie sie befolgen. Jedenfalls besitzen die Teilnehmer die Möglichkeit, sich von ihnen zu suspendieren. Jeder Teilnehmer weiß von jedem anderen Teilnehmer, daß er die Möglichkeit zur Suspension hat. Solche Suspension mag Grade besitzen: Sich vom Set der Art I zu distanzieren, mag schwieriger sein als die Distanz zu den Regeln von der Art II zu gewinnen. Die Regelungen von der Art III macht den Terminus "Distanz" sogar explizit, und zwar insofern, als hier der Begriff des Obligatorischen durch den Begriff des Grades modifiziert wird.

- V. Mit dem Ausdruck "Distanz" ist ein prinzipieller Sachverhalt vorgestellt. Die durch ihn gewährleisteteten Termini "Freiräume", "Alternative" sind nicht hintergebar. Gewiß gilt, daß die Typologie

$$A_1 - A_n, B_1 - B_n, O > x S_1 V_1 \times S_2 V_2, O > x S_1 V_1 S_2$$

nicht hintergebar ist. Wohl aber ist die jeweilige Ausführung von  $A_1 - A_n \dots$  hintergebar. Mindestens sind alle Regeln durch den Terminus "Distanz" temporär außer Kraft setzbar. Das beinhaltet einen neuen Begriff von Störung.

- VI. Die performativen Akte des Pochens, der Bitte, des Gewährens einer Bitte etc. fügen an dieser Stelle innerhalb des bisher entwickelten Zeichensystems dem Zeichensystem eine neue Qualität zu. Störungen werden durch derartige Performationen angezeigt und geregelt. Wir sagen: Durch Zeichen können Zwecke verfolgt werden; hier ergibt sich die angekündigte Sprachnatur im Aufbau eines Zeichensystems, das ein systemgeregeltes Verhalten beinhaltet; es handelt sich insofern um ein vorverbales Zeichensystem.

Der Begriff der "Distanz" ist an dieser Stelle weiterführend. Wenn man sich nämlich fragt, wie performative Akte beim Aufbau eines derartigen Zeichensystems möglich werden, dann ist der Begriff "Distanz" aufschlußreich. Bittet z.B. ein Teilnehmer des Systems durch Kundgabe eines Zeichens performativ um ein Verhalten, das nicht gemäß den Regeln

$$A_1 - A_n \text{ bzw. } B_1 - B_n \text{ bzw. } O > x S_1 V_1 S_2$$

geregelt ist; genauer, bittet er um ein Verhalten, welches ad hoc eine Regel  $A_x$  bzw.  $B_x$  etc. außer Kraft setzt - man vergleiche die Bitte, von der Vorfahrt Abstand zu nehmen -, dann liegt die Dimension der Performance "Bitte" gewiß nicht im Bereich I - III. Die Befolgung der Regel nach I - III erfolgt vielmehr unter dem Vorbehalt prinzipieller Distanz. Trotz aller notwendiger Befolgung, die insgesamt alternativlos sein mag, ist Distanz angesagt, damit es möglich werden soll, gewisse Performationen zu tätigen. Vielleicht ist an dieser Stelle die Einführung des Begriffs Intention notwendig. Intention bedeutet hier Bedingung der Mög-

lichkeit, also unter Anerkennung der Möglichkeit von Distanz, eine Absicht zu äußern und damit Regeln zur Disposition zu stellen. Nicht wird generell eine Regel von der Art  $A_1 - A_n, B_1 - B_n, O > x S_1 V_1 S_2$  außer Kraft gesetzt, wohl aber in unvorhersehbarer Weise im Einzelfall eine einzelne Regel.

- VII. Durch die Regelungen von gewissen Performationen wird der Status der Regeln der früheren Stufen besonders deutlich. Die Regeln dieser Performationen werden den übrigen Regeln nicht additiv hinzugefügt. Es handelt sich nämlich um eine Abänderung des Terminus *behavior*. Würde man die Regeln I - III im Sinne des *behavior* erläutern, dann können die Regeln VI kein *behavior* im alten Sinne sein. Die Kundgabe von Zeichen im Sinne der Performance stellt einen Überschuß an Zeichenaustausch dar. Daß sie eine Äußerung zum Zwecke der Einschränkung von I - III darstellen, ist auf der Ebene der Regulierungen I - III nicht bemerkbar. Die Regeln solcher Performationen gelten nicht generell wie die Regeln I - III. Die Zeichenkundgabe, die hier eine Äußerungsbedeutung sein soll, geschieht geregelt, nicht aber generell, vielmehr partikulär im Sinne von "nicht vorhersehbar".
- VIII. Die Performance "pochen" zeigt, daß der Bitte um Gewährung nicht entsprochen werden muß. Insofern hat hier tatsächlich beschreibbar überhaupt keine Änderung des Geschehens im Sinne der Ebene I - III statt. Würde immer nur gepocht, dann würde das Geschehen auch mit den Mitteln I - III beschreibbar bleiben.
- IX. Die Regelung der Performance erscheint damit ein Mittel zu sein, Störungen im Bereich I - III zu verursachen und gleichwohl zu beheben. Falls es ein geregeltes System der Regelungen durch Performance gibt, ist es mit den Mitteln der Performance nicht darstellbar. Das hat vielleicht die Konsequenz, daß das Sprachsubjekt anonym bleiben muß.
- X. Wird die Performance eine Äußerungsbedeutung genannt, dann ist sie als solche nicht durch ruckartige Veränderung des Ablaufs eines Geschehens verstehbar. Spätestens die Einführung des Terminus "pochen" zeigt diesen Umstand. Erst die Gewährung einer Bitte läßt sich als ruckartige Veränderung beschreiben.
- XI. Die Aktualisierung der Möglichkeit einer Suspendierung von Regeln gemäß I - III ist selber nur möglich, wenn es eine von den Teilnehmern anerkannte Beziehung zwischen physischen Gebilden und Performance gibt. Akzeptanz solcher Regeln durch alle Teilnehmer ermöglicht allererst dem Teilnehmer A, ein physisches Gebilde als Zeichen für Performance hervorzubringen und zu erwarten, daß der Teilnehmer B es als ein Zei-

chen für Performance auffaßt, und allererst dem Teilnehmer B, es als Zeichen für Performance aufzufassen; Verständigung ist freilich erst dann vollständig, wenn der Teilnehmer B auch kundgeben kann, daß er das von A hervorgebrachte Zeichen als Performance auffaßt, und A diese Kundgabe verstehen kann; Regeln müssen ebenfalls hierfür akzeptiert sein. Doch findet der durch die von A hervorgebrachte bedeutungshafte Äußerung ausgelöste Prozeß noch nicht seinen Abschluß in erfolgter Verständigung der Teilnehmer über die performative Bedeutung dieser Äußerung: B muß auch signalisieren können, ob er gewillt ist, sich der Performance entsprechend zu verhalten. Iteration droht; doch wenn Einstimmung geschieht, entstehen für beide Teilnehmer Verpflichtungen. Daß es Verpflichtungen sind, die so entstehen, besagt aber gerade nochmals, daß der Prozeß noch nicht abgeschlossen ist: Verhalten ist erst nur gefordert, noch nicht geschehen. Erst im eingetretenen Verhalten beider Teilnehmer findet der durch die Äußerung des einen Teilnehmers gegenüber dem anderen Teilnehmer ausgelöste Prozeß seinen Abschluß. Geschehenes Verhalten als Folge von Regelanerkennung erweist die in Anwendung einer Regel geschehene Äußerung als erfolgreich. Eine Äußerung, deren Bedeutung performativ ist, zielt auf Wirklichkeit von Verhalten; der Gedanke, die Hervorbringung eines physischen Zeichens könne als bedeutungshafte (und somit sprachlich) im Rückgriff auf beobachtbares Verhalten festgestellt werden, bietet sich an:

Folgende Situationen seien Beispiele: A und B sind zueinander im Gegenverkehr, und zwar ist B Geradeausfahrer, A ist Linksabbieger; dies zeigt er durch Blinker an. Zwei Fälle seien angenommen:

- (1) B will A mitteilen, daß er auf seine Vorfahrt pocht, und dazu betätigt er die Lichthupe.
- (2) B will A bitten, ihm die Vorfahrt zu gewähren, und dazu betätigt er die Lichthupe.

In beiden Fällen gilt: Der Produzent des physischen Gebildes produziert dieses Gebilde als Zeichen und erwartet, daß der Adressat es als Zeichen, in der ihm vom Produzenten zugeordneten Bedeutung, auffaßt: Er gibt eine Mitteilung und erwartet, daß der andere diese Mitteilung versteht. Für beide Fälle sei angenommen, daß der Adressat das Zeichen nicht nur versteht, sondern sich auch der Performanz entsprechend verhält. Das Verhalten der Adressaten in beiden Fällen könnte von einem Beobachter, der die Verpflichtungen für A und B gemäß der konventionellen Lage kennt und annimmt, daß zwischen den beiden Autofahrern durch die Lichthupe regelleiteter Zeichenverkehr stattfindet, aber nicht weiß, welche spezifische Mitteilung gemacht wird, als Schlüssel zum Verstehen der Bedeutung dienen: Vom Verhalten des Adressaten könnte er auf die Bedeutung des ihm gegebenen Zeichens schließen wollen.



Ein solches Verfahren, ein physisches Gebilde im Rückgriff auf beobachtbares Verhalten als Zeichen zu interpretieren, kann man behavioristisch nennen. Zu solchen Versuchen, bestimmte Bedeutungen zu ermitteln, sagen wir: Behavioristische Interpretation von Zugang zu Zeichencharakter, Bedeutungshaftigkeit, Sprachlichkeit physischer Gebilde ist ein Irrweg. Verhalten, das in der Folge eines beobachteten physischen Gebildes beobachtet wird, kann nicht immer und nicht mit Sicherheit Schlüssel zur Ermittlung bestimmter Bedeutung physischer Gebilde sein. Behavioristische Interpretation im beschriebenen Sinne führt dazu, daß manchen physischen Gebilden Bedeutungen nicht zugesprochen werden können, ohne daß doch ausgeschlossen werden darf, daß sie Bedeutungen haben, oder daß manchen physischen Gebilden Bedeutungen zugesprochen werden müssen, obwohl nicht ausgeschlossen werden kann, daß sie keine Bedeutungen haben.

Zu unterscheiden sind zwei Varianten behavioristischer Interpretation: Eine engere besagt, Verhaltensänderung sei der Schlüssel, wobei Verhaltensänderung verstanden ist als ein Verhalten, das von einem gemäß einer Regelung zu erwartenden Verhalten abweicht; die weitere Version geht von Verhalten aus, mag es erwartetes Verhalten sein oder nicht.

Die engere Version findet Anhalt im Begriff der Distanzierung von vorgegebenen Regeln. Eine formale Bestimmung der Bedeutung von "pochen" und "bitten" kann durch den Begriff der Distanzierung gegeben werden: "bitten" beinhaltet Aufhebung der vorgegebenen Regel, "pochen" den Erhalt ihrer Geltung; beides setzt voraus, daß vorgegebene Regeln zur Disposition stehen. Erfolgreiches Bitten würde sich erweisen in einem Verhalten, das nach den vorgegebenen Regeln nicht zu erwarten war, erfolgreiches Pochen jedoch in einem Verhalten, das auch nach den vorgegebenen Regeln zu erwarten war. Entsprechend würde Erfolglosigkeit des Bittens zu einem Verhalten führen, das nach den vorgegebenen Regeln zu erwarten war, während Erfolglosigkeit des Pochens Verhaltensänderung zeitigen müßte. Man bemerkt die Grenzen der engeren Version: Es mag zutreffen, daß immer dann, wenn ein Verhalten beobachtet wird, das von dem Verhalten abweicht, das zu erwarten war, physische Gebilde, die durch Teilnehmer vor der Verhaltensänderung hervorgebracht worden sind, vom Beobachter als sprachlich im Sinne von performativ-bedeutungshaft interpretiert werden können oder gar müssen, doch darf für solches Verfahren nicht Ausschließlichkeit beansprucht werden: Das Verfahren schließt nämlich Fälle von Hervorbringungen physischer Gebilde davon aus, performativ-bedeutungshaft zu sein, ohne daß doch bestritten werden könnte, daß sie performativ-bedeutungshaft sind. Der Grund ist der, daß physische Gebilde schon in ihrer performativen Bedeutung verstanden sein müssen, wenn sie Verhaltensregulierungen sollen leisten können, andererseits als Schlüssel für Beobachtungen fungieren. Verhal-

tensregulierung, die keine Verhaltensänderung impliziert, ist nach dieser engeren Version nicht feststellbar. Wenn nur Verhaltensänderung der Schlüssel für Bedeutung ist, kann in allen Fällen, in denen ein physisches Gebilde das Verhalten auf Konformität mit den Regeln hin steuert, deren Durchbrechung Verhaltensänderung wäre, dem physischen Gebilde keine Bedeutung zugeordnet werden. Der Beobachter hätte nicht entdecken können, daß B gepocht hat. Feststellen konnte er, daß A gebeten hat, weil das Verhalten von B und von A eine Veränderung gegenüber dem Verhalten darstellt, das nach der konventionellen Lage zu erwarten war.

Nicht alle Performanz, die ein beobachtbares Verhalten impliziert, impliziert eine Veränderung des beobachtbaren Verhaltens. Resultat von Pochen auf Vorfahrt und Gewährung von Vorfahrt durch Akzeptanz des Pochens hat kein anderes Verhalten bei beiden Teilnehmern zur Folge als das, was auch ohne Pochen und Gewähren nach Situation zu erwarten war. Daraus folgt, daß nicht jede Äußerung in ihrer Performanz entdeckt werden kann durch Beobachtung einer Veränderung äußeren Verhaltens.

- XII. Der Zusammenhang von Änderung der konventionellen Lage und der Bedeutung von Zeichen steht zur Diskussion. Ist die Bedeutung einer Äußerung synonym damit, daß das Alter ego sich anders verhält als es sich hätte verhalten müssen, wenn das Ego diese Äußerung nicht getan hätte, oder hat die Äußerung des Ego eine Bedeutung unabhängig von der Reaktion von dem Verhalten des Alter ego? Woran wird die Änderung einer konventionellen Lage erkannt? Das Beispiel des Linksabbiegers soll hier nochmals analysiert werden.

Wenn ein potentieller Abbieger (A) links blinkt und ein Entgegenkommender (B) ein Lichtzeichen mit den Scheinwerfern gibt, sind etwa folgende Möglichkeiten denkbar:

1) Reaktion auf das Lichtzeichen: B fährt langsamer oder bleibt stehen, A biegt links ab. In diesem Fall ist folgende Deutung möglich: Es handelt sich um ein Akzeptieren der Abgabe der Vorfahrt, und zwar dadurch, daß der blinkende A nach links abfährt. Hier impliziert die Äußerung einer Bedeutung eine Änderung des Verhaltens. Man könnte sogar von Synonymität reden.

2) Reaktion auf das Lichtzeichen: A gibt seinerseits ein Lichtzeichen. In diesem Fall ist folgende Deutung möglich: Der potentielle Linksabbieger betätigt als Kundgabe des Akzeptierens der Vorfahrt seinerseits ein Zeichen; diese Bedeutungsänderung impliziert das Verhalten (ist synonym mit dem Verhalten) von Akzeptieren der Abgabe der Vorfahrt und (danach) das Verhalten des Linksabbiegers.

- 3) Als Reaktion auf das Lichtzeichen von B bleibt der potentielle Linksabbieger stehen ohne Zeichenkundgabe. Dieses Stehenbleiben kann
- a) ein Zeichen z.B. für Nichtakzeptieren,
  - b) ein "Zeichen" für Unverständnis sein,
  - c) "bedeuten", daß der Wagen defekt ist,
  - d) "bedeuten", daß der Teilnehmer glaubt, daß der Wagen defekt ist,
  - e) "bedeuten", daß A das Lichtzeichen von B als pochen aufgefaßt hat,
  - f) "bedeuten", daß ein Mißverständnis beim Zeichenaustausch besteht.

In den Fällen a - f gilt, daß die Reaktion von A für B keine Bedeutungsäußerung sein kann, weil A sich immer so verhält, wie er sich auch ohne Zeichenkundgabe von B hätte verhalten müssen.

- 4) Die Erweiterung von 4 besteht darin, daß B entweder seinerseits durchfährt oder stehen bleibt.

Im ersten Fall ist folgende Deutung möglich: B unterstellt ein Mißverständnis im Sinne von 3f und korrigiert seine eigene bisherige Absicht. Dieses Beispiel zeigt, daß von Bedeutungen die Rede sein kann unabhängig von Verhaltensänderungen. Im zweiten Fall ist folgende Deutung möglich; sie wird relativistisch sein:

1a) Die Reaktion von A kann zeigen, daß der Lichtblitz von B für A keine Bedeutung hat; auch das Anhalten von B ist dann für A kein Anlaß, dem Lichtblitz eine Bedeutung zuzuweisen (im übrigen wäre hier Veranlassung, über Konvention neuerlich zu explizieren).

1b) Die Reaktion von B könnte ein Beharren auf dem ursprünglichen Angebot sein. Das aber ist ohne ein weiteres Zeichen schwer feststellbar.

Bei 3 und einigen Fällen von 4 ist für einen Beobachter nicht feststellbar, ob eine Bedeutungsäußerung überhaupt statthat. Sollte es sich um eine Bedeutungsäußerung handeln, ist die "folgende" Änderung im Verhalten des Alter ego nicht unterscheidbar von der, daß keine Bedeutungsäußerung erfolgte. Deshalb kann gesagt werden, daß der Entgegenkommende durchfährt, weil keine Äußerung getätigt wurde; des weiteren: ..., obwohl keine Äußerung erfolgte.

- 5) Die Fälle 1 - 4 implizieren im allgemeinen, daß das physische Ereignis des Lichtblitzes ein Lichtzeichen ist. Insofern bedeutet der Lichtblitz etwas. Für einen außenstehenden Beobachter könnte es sich aber auch nur um einen Lichtblitz handeln.

Man muß noch bemerken, daß für einen Außenbetrachter die verschiedenen Begründungen prinzipiell nicht entscheidbar sind; er braucht nicht einmal auf den Gedanken: Begründung als Erklärungsmodell für diese

Vorfälle zu kommen. Empiriker in diesem Sinne nehmen am Straßenverkehr nicht teil.

Der Möglichkeit, daß ein Teilnehmer ein physisches Gebilde mißversteht, sei es, daß der Adressat eine andere Bedeutung abliest, als dem Gebilde vom Produzenten zugeordnet, sei es, daß er eine Bedeutung unterstellt, obwohl es nicht als Zeichen produziert ist, entspricht die Möglichkeit der Fehlinterpretation durch den Beobachter, sei es, daß er dem Gebilde eine andere Bedeutung zuordnet, als es hat, oder ihm eine Bedeutung zuordnet, obwohl es keine hat. Dies hat die Konsequenz, daß behavioristische Interpretation nicht als sicherer Weg zur Feststellung von Bedeutung gelten kann; das gilt sowohl für die engere Version (in Fällen von Verhaltensänderung, die allein die Möglichkeit von Bedeutungsfindung bieten) als auch für die weitere Version (in Fällen von Verhaltensänderung und auch in Fällen, in denen das Verhalten der durch die konventionelle Lage festgelegten Verpflichtung entspricht).

Beide Versionen trifft überdies der Einwand: Nicht alle Performanz impliziert beobachtbares Verhalten. Es muß nicht so sein, daß z.B. die Aufnahme einer Performation "Bitten" das entsprechende Verhalten zur Folge hat. Nicht immer muß am Verhalten ablesbar sein, daß jemand aufgrund der Produktion eines physischen Zeichens durch einen anderen nunmehr etwas weiß. Da aber immer ein Verhalten beobachtbar ist, kann es in diesen Fällen zu Fehlinterpretationen kommen.

XIII. Dem Versuch, das behavioristische Verfahren zu retten durch die Trennung von Beobachter und Teilnehmer, halten wir entgegen: Eine Theorie, die zeigen will, wie physische Gebilde als performativ bedeutungsvoll aufgefaßt werden können, darf sich nicht darauf beschränken zu zeigen, wie ein Beobachter diese Beziehung herstellt. Behavioristische Interpretation ist dem Standpunkt des Beobachters angemessen, ist aber auch nur eine Theorie über und für den Beobachter, nicht über und für den Teilnehmer. Für die Fragestellung, wie physische Gebilde als performativ bedeutungshaft aufgefaßt werden können, ist die Einschränkung auf den Beobachter abzuweisen.

Teilnehmer an Kommunikation fassen vor und unabhängig von ihrem Verhalten während der Kommunikation das physische Gebilde in seiner Bedeutung auf. Dies gilt auch für Zeichensysteme, die wir als Kommunikationsmittel der Tiere auffassen: Für uns als Beobachter ist der Zugang nur behavioristisch. Das rezipierend teilnehmende Tier faßt die Bedeutung eines von einem anderen Tier hervorgebrachten physischen Gebildes aber nicht auf dem Wege seines eigenen Verhaltens auf; dies gilt auch dann, wenn wir dieser Produktion der Zeichen nicht eine Intention unterstellen können.

- XIV. Nach Maßgabe des Ausgeführten scheint es leicht zu sein, den Begriff der Intention paradox zu formulieren. Wird mit der Betätigung eines physischen Zeichens eine Absicht verfolgt - z.B. die Lichthupe zum Zweck der Kundgabe einer Bitte -, dann fragt man nach dem Zusammenhang von Absicht und physischem Zeichen. Der Kontext der Betätigung solcher physischer Zeichen ist beschreibbar, nicht aber eodem sensu die Intention. Gleichwohl besteht die Mitteilung erst im Verstehen der Intention. "Ich intendiere" erscheint als nicht beschreibbar, "er intendiert" demgegenüber als eine Beschreibung, bei der eine Signalkundgabe bereits interpretiert sein muß. Die Bedeutung einer Intention scheint darin zu liegen, daß Intention heißt "als Intention verstanden"; hier wird ein Zusammenhang von physischem Zeichen und Intention vorausgesetzt, der gerade bei der Beobachtung von physischen Gebilden in Frage steht. Heißt die Bedeutung von "als Intention verstanden" nichts weiteres als daß sich der Teilnehmer gemäß der "kundgegebenen" Intention verhält, dann läßt sich zwar ein Verhalten als "Folge" von (verstandenen) Intentionen lesen, derartige "Folgen" setzen aber wieder voraus, daß die Verständigung bereits eingetreten sein muß. Der Ausdruck "konventionelle Folge" verschleiert diesen Sachverhalt. Wir sagen: Intentionen sind entweder nicht beschreibbar oder verdanken sich einem eigenen beschreibbaren Kontext, von dem allerdings bereits gewußt sein muß, daß er mitteilungswirksam ist. Wird nur der Austausch von physischen Gebilden, die in einem anderen Kontext "Zeichen für etwas" genannt werden mögen, betrachtet, dann ist der Gedanke "Intention" oder "Mitteilungswirksamkeit" nicht einmal konzipierbar. Im übrigen ist die Differenz zwischen Gebilde und Zeichen mit behavioristischen Mitteln allein nicht angebar. Das Zeichen eines orangefarbenen Rauches mag dafür ein Anhalt sein: Die bloße Beschreibung "orangefarbener Rauch" läßt nicht entscheiden, ob es sich um ein Seenotzeichen oder um ein Naturereignis etc. handelt.
- XV. Bei der Frage, wie man die Teilnahme am Straßenverkehr erlernen kann, ergeben sich folgende Gesichtspunkte: a) Es wird beobachtet, daß sich gewisse Regularitäten zwischen physischen Gebilden und Verhalten einstellen; b) es entsteht die Vermutung, daß es sich bei physischen Gebilden um Zeichen handelt; c) es entsteht der Versuch, solche Zeichen selbst zu setzen; d) die Konvention von Zeichen und Bedeutung muß bereits bekannt sein, wenn Zeichen gebraucht werden. Andernfalls ist eine Teilnahme nicht möglich. Sich gegen Konvention zu äußern kann heißen: 1) Ein physisches Gebilde ohne Zeichencharakter zu setzen, 2) eine neue Zeichenart setzen zu wollen, 3) die bisherige Konvention nicht zu akzeptieren, 4) die bisherige Konvention nicht zu beherrschen; e) die Benutzung von Zeichen setzt transzendental voraus, daß gewußt wird, was es heißt, Zeichen zu benutzen. Respektive der Unterpunkte a - c läßt sich sogar sagen, daß man am Straßenverkehr geregelt teilnehmen kann,

ohne ihn zu verstehen.

- XVI. Die Bedeutung der Zeichenkundgabe mag auf Konvention beruhen; während der Teilnahme am Straßenverkehr braucht eine Veränderung im Verhalten nicht die Folge einer Zeichenkundgabe zu sein. Auch gilt nicht, daß die Änderung einer Bedeutungsäußerung oder eine Bedeutungsäußerung selbst eine Folge der Veränderung des Verhaltens sein muß.

## **SUMMARY**

In the first instance, the difference between language in a narrower sense and sign-systems is discussed. Primarily, the question is, to which extent - for instance - the sign-systems regulating street traffic (hooting signals etc.) possess performative language character. The answer to this question is concentrated on the problem whether a behavioristical interpretation of the exchange of signs can exclude intentionality. In this context, the definition "disturbance" is informative. The assertion that the behaviorably readable disturbance of an exchange of signs is the only access to the ascertainment of the meaning of a sign, is rejected. Consequently, behavioristical interpretation appears inadequate.

# SEMIOSIS 48

Internationale Zeitschrift  
für Semiotik und Ästhetik  
12. Jahrgang, Heft 4, 1987

## INHALT

Max Bense:	Bericht VI über die "Eigenrealität" von Zeichen. Die "Eigenrealität" der Zeichenrelation und ihr Zusammenhang mit der Idee eines kosmologischen Zeichenbandes	3
Jorge Bogarin:	Drei, Zehn, Vierundzwanzigtausenddreihundertundzehn: Ein Bericht über die Große Matrix	9
Hubert Fackeldey/ Hans Radermacher	Zum Verhältnis von Zeichensystem und Sprache	18
Armando Plebe	Il concetto bensiano di "Pragmatisches System der Semiotik" e i compiti della retorica classica	32
Elisabeth Walther	Eine Ergänzung zu den bisher veröffentlichten Peirce - Bibliographien	36
<i>Internationaler Kongreß der deutschen Gesellschaft für Semiotik vom 4.10. - 8.10.1987 in Essen (Angelika H. Karger)</i>		58
<i>Christian Kloesel und Helmut Pape (Herausgeber und Übersetzer), C. S. Peirce, Semiotische Schriften, Band 1 (Elisabeth Walther)</i>		59
<i>Angelika H. Karger, Zeichen und Evolution (Beate von Pückler)</i>		62
Inhalt von Jahrgang 12		63